# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. Juli 1978	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 78	Gesetz zur Anderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag)  Andert GVBI. II Anhang Staatsverträge S. 171	419
24. 6. 78	Gesetz zur Anderung kommunalrechtlicher Vorschriften ,	420
28. 6. 78	Gesetz zur Anderung des Erwachsenenbildungsgesetzes	421

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag)\*)

## Vom 28. Juni 1978

## Artikel 1

Dem § 4 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenstaatsvertrag) vom 27. Mai 1975 (GVBl. I S. 135) wird als Satz 2 angefügt:

"Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung einem Regierungspräsidenten die Zuständigkeit für das ganze Land übertragen."

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. Juni 1978

Der Hessische Ministerpräsident Börner

<sup>\*)</sup> Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 171

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

# zur Anderung kommunalrechtlicher Vorschriften

## Vom 24. Juni 1978

## Artikel 11)

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), wird wie folgt geändert:

## 1. § 27 erhält folgende Fassung:

## "§ 27 Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall. Durch Satzung ist ein Durchschnittssatz festzusetzen, der nur denjenigen zu gewähren ist, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Anstelle des Durch-schnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden.
- (2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (3) Ehrenamtlich Tätigen kann neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrkosten durch Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, seinen Stellvertretern, den Ausschußvorsitzenden, Fraktionsvorsitzenden, ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorstehern kann eine höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung Höchstsätze bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen.

- (4) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden; die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist durch Satzung zu begrenzen.
- (5) Die Ansprüche auf die in Abs. 1 bis 3 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- 2. § 82 Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen.

## Artikel 22)

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), wird wie folgt geändert:

## § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen gilt § 27 der Hessischen Gemeindeordnung ent-sprechend."

## Artikel 33)

Das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBI. I S. 288), wird wie folgt geändert:

## § 19 erhält folgende Fassung:

## "§ 19

Für die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen gilt § 27 der Hessischen Gemeindeordnung chend." entspre-

## Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Juni 1978

Der Hessische Ministerpräsident Börner

Der Hessische Minister des Innern Gries

Andert GVBI, II 331-1 Andert GVBI, II 330-9 Andert GVBI, II 300-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Gesetz zur Anderung des Erwachsenenbildungsgesetzes\*)

## Vom 28. Juni 1978

## Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Erwachsenenbildungsgesetz — EBG) vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 295), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 301), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Bildungseinrichtungen von Trägern, die nicht ausschließlich in der Erwachsenenbildung tätig sind, werden nur gefördert, wenn sie von anderen Organisationseinheiten des gleichen Trägers organisatorisch ausreichend abgegrenzt sind und über die Verwendung der Mittel für Maßnahmen der Erwachsenenbildung gesondert Buch geführt und Rechnung gelegt wird."
- 2. In § 6 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
- 3. § 7 erhält folgende Fassung:

## "§ 7

## Sachkostenzuschüsse

- (1) Das Land gewährt Zuschüsse in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes der notwendigen Aufwendungen anerkannter Bildungsveranstaltungen. Der Vomhundertsatz soll mindestens 30 betragen. Bildungsveranstaltungen werden nur im Rahmen der für Sachkostenzuschüsse zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (§ 16 Abs. 2) gefördert.
- (2) Der Kultusminister erläßt im Benehmen mit dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung Richtlinien für Sachkostenzuschüsse, die insbesondere Inhalt, Form und Umfang der Bildungsarbeit berücksichtigen und eine Mindestdauer und -teilnehmerzahl vorsehen.
- (3) Bildungsveranstaltungen werden nur dann anerkannt, wenn sie ein angemessener, qualifizierter Beitrag zum Gesamtangebot der Erwachsenenbildung sind. Über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen entscheidet der Kultusminister im Benehmen mit dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung."
- 4. § 8 erhält folgende Fassung:

## "§ 8

## Personalkostenzuschüsse

(1) Das Land gewährt Zuschüsse in Höhe von 70 vom Hundert der anerkannten Personalkosten hauptberuflicher Leiter, Lehrkräfte und

- sonstiger Mitarbeiter der Erwachsenenbildung.
- (2) Der Kultusminister legt im Benehmen mit dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung die Anzahl und Vergütung der hauptberuflichen Mitarbeiter fest, für die Personalkostenzuschüsse gewährt werden können. Bei der Berechnung der Zuschüsse darf höchstens von den Vergütungssätzen für vergleichbare Landesbedienstete ausgegangen werden.
- (3) Die Gesamtzahl der Mitarbeiter, für die Personalkostenzuschüsse nach Abs. 1 gewährt werden können, darf die Gesamtzahl der Stellen, für die den Volkshochschulen gemäß § 6 Abs. 3 des Volkshochschulgesetzes Personalkostenzuschüsse gewährt werden können, nicht übersteigen."
- 5. a) In § 12 Abs. 1 wird als Nr. 6 angefügt:
  - "6. als Beirat der Hessischen Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein tätig zu sein."
  - b) In § 12 Abs. 2 wird Nr. 3 gestrichen; die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
- 6. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte errichten Kreiskuratorien für Erwachsenenbildung. Diese haben insbesondere die Aufgabe,
  - den Kreisausschuß oder Magistrat in Fragen der Erwachsenenbildung zu beraten,
  - zur Zusammenarbeit der im regionalen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes mit der Volkshochschule, den Schulen, den Einrichtungen der außerschulischen Bildung und anderen Institutionen beizutragen sowie die wechselseitige Unterrichtung über Arbeitsschwerpunkte zu fördern,
  - darauf hinzuwirken, daß die Bevölkerung über alle Bildungsangebote informiert und beraten wird."
- 7. § 16 erhält folgende Fassung:

## "§ 16

## Finanzierung

(1) Der Umfang der Förderung richtet sich nach den Ansätzen des jeweiligen Haushaltsplans des Landes.

<sup>\*)</sup> Andert GVBl. II 73-6

- (2) Die anteilige Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Zuschüsse zu den Sachkosten (§ 7), den Personalkosten (§ 8) und für Sondermaßnahmen (§ 9) legt der Kultusminister alljährlich im Benehmen mit dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung fest.
- (3) Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes nach § 8 (Personalkostenzuschüsse) nicht aus, und können die fehlenden Mittel auch nicht durch Einsparungen bei den Sachkostenzuschüssen (§ 7) und bei den Sondermaßnahmen (§ 9) ausgeglichen werden, so ist der Vomhundertsatz nach § 8 Abs. 1 entsprechend zu verringern."
- 8. § 17 wird gestrichen.
- 9. § 18 wird § 17 und erhält folgende Fassung:

"§ 17

Anerkannte Landesorganisationen

(1) Als Landesorganisationen im Sinne des § 5 sind anerkannt:

Gemeinnütziges Bildungswerk Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes e. V.,

Bildungswerk der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft im Lande Hessen e. V.,

Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e. V.,

Evangelische Landesorganisation für Erwachsenenbildung in Hessen,

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen e. V.,

Verein für Landvolkbildung e. V.

(2) § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt."

10. Die §§ 19 bis 21 werden 18 bis 20.

## Artikel 2

Der Kultusminister wird ermächtigt, das Erwachsenenbildungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. 2 am 1. Januar 1979 in Kraft; Art. 2 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. Juni 1978

Der Hessische Ministerpräsident Börner

Der Hessische Kultusminister Krollmann